

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lehrte (Vergnügungssteuersatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2013.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzung am 26.09.2007 und 13.02.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Lehrte erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art sowie Catch-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) - in der derzeit geltenden Fassung - gekennzeichnet worden sind.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und
 - b) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.Ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder.
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird und der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen auf Schützen, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Anlässen;
5. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 sachliche Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit der Beendigung der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet bzw. die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er
 - an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder
 - im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder
 - für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Eine Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 6 Bemessungsgrundlage Aufbewahrungspflicht

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 5 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z.B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 5 Abs. 3 ist die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht dazu gehören dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10.00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet (insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele).
- (7) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte / Apparate.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 - a) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 - b) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3, 4 20 v.H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.
 - a) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,50 Euro
 - b) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro
 - c) in allen übrigen Fällen 0,50 EuroFür die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltung, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Orte 20 v.H. des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Geräten / Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät
- a) mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 317,00 Euro
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. a) und b) 51,00 Euro
 - c) außerhalb von Spielhallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. a) und b) 41,00 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten und Apparaten i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Lehrte kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle von § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Lehrte vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Lehrte die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 5 (Spielgerätesteuern) handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu be-

rechnen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Abgabenordnung).

- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Lehrte die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 5 (Spielgerätesteuer) hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt Lehrte innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 und die dazu benutzten Räume spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Lehrte anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Lehrte eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (3) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellort innerhalb von 3 Werktagen nach Aufstellung der Stadt Lehrte anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (4) Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Lehrte vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten / Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.
- (5) Die Stadt Lehrte kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Lehrte kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Stadt Lehrte ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Lehrte ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Lehrte Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstal-

tungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 10 Werktagen anzeigt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Lehrte nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Während der Übergangszeit vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2007 gelten folgende abweichende Bestimmungen:
1. Die Abgabe der Steuererklärungen für die einzelnen Kalendermonate des Übergangszeitraumes ist bis zum 30.11.2007 möglich, die entsprechenden Zählerkausdrucke sind beizufügen. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
 2. Die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 5, § 6, § 7 dieser Satzung zu berechnende Steuer wird für die Übergangszeit für den jeweiligen Erhebungszeitraum der Höhe nach wie folgt beschränkt:
 - a) Höchstbetrag bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO (§ 1 Nr. 5 a) dieser Satzung)	164,00 Euro
außerhalb von Spielhallen (§ 1 Nr. 5 b) dieser Satzung)	72,00 Euro
 - b) Höchstbetrag bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen

in Spielhallen	je Spielmöglichkeit	164,00 Euro
außerhalb von Spielhallen	je Spielmöglichkeit	72,00 Euro
 3. Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 6 dieser Satzung wird keine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lehrte vom 27.11.1985 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 30.01.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 27.09.2007

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

Hinweise:

Die Satzung wurde am 11.10.2007 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft und wurde am 28.02.2013 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht (Ausgabe Nr. 08/2013)